

Satzung

„Bürgerbusverein Schneverdingen e. V.“

§ 1 Name und Sitz des Vereins	§ 11 Vorstandssitzungen
§ 2 Zweck und Aufgaben	§ 12 Mitgliederversammlung
§ 3 Mittelverwendung	§ 13 Aufgaben und Beschluss der Mitgliederversammlung
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft	§ 14 Protokollierung
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft	§ 15 Kassenprüfer
§ 6 Mitgliedsbeiträge	§ 16 Auflösung des Vereins
§ 7 Organe des Vereins	§ 17 Haftung
§ 8 Vorstand	§ 18 Datenschutz
§ 9 Zuständigkeiten und Aufgaben des Vorstands	§ 19 Inkrafttreten
§ 10 Wahl des Vorstands	

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Bürgerbusverein Schneverdingen e.V.“. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lüneburg unter der VR-Nummer 201052 eingetragen und hat seinen Sitz in Schneverdingen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung auf der Grundlage des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
2. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der parteipolitischen Neutralität.
3. Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.
4. Mitglieder, die sich innerhalb und außerhalb des Vereins unehrenhaft verhalten, insbesondere durch die Kundgabe extremistischer, rassistischer und fremdenfeindlicher Gesinnung einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens extremistischer Kennzeichen und Symbole, werden aus dem Verein ausgeschlossen.
5. Wählbar in ein Amt des Vereins sind nur Personen, die sich zu den Grundsätzen des Vereins in dieser Satzung bekennen und für diese innerhalb und außerhalb des Vereins eintreten und sie durchsetzen.
6. Zweck des Vereins ist die Förderung und die Verbesserung des Personennahverkehrs in der Stadt Schneverdingen mit allen Ortschaften sowie in der Region.

7. Der Vereinszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- a. Abwicklung des Linienverkehrs im Rahmen des Projekts „Bürgerbus“ auf der dafür vorgesehenen und genehmigten Linie im Gebiet der Stadt Schneverdingen und den eingegliederten Ortschaften.
- b. Information und Interessenvertretung der Bevölkerung gegenüber Behörden und dem Verkehrsunternehmen.
- c. Bürgerkontakt und Öffentlichkeitsarbeit.
- d. Entgegennahme von Informationen und Anregungen der Bürger und deren Umsetzung.
- e. Vorgabe und Erarbeitung der Linienführung, Tarife und Fahrpläne, Haltestelleneinrichtungen und Abstimmung der Anschlüsse zum Bus- und Schienenlinienverkehr in Wintermoor und Schneverdingen.
- f. Werbung, Einsatz und Betreuung ehrenamtlicher Bürgerbus-Fahrer/innen.

§ 3 Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen. Zur Aufnahme in den Verein ist eine schriftliche Anmeldung an den Vorstand zu richten. Ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands bestätigt dem neuen Vereinsmitglied die Aufnahme.
2. Über den Aufnahmeantrag bzw. den Einsatz als ehrenamtliche/r Fahrer/in entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung des Antrags bzw. die Ablehnung des Fahrereinsatzes bedarf keiner Begründung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch den Tod eines Mitglieds oder Auflösung eines korporativen Mitgliedes, durch Austritt oder Ausschluss.

1. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Kündigung ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.
2. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
 - a. Ausschließungsgründe sind insbesondere:
 - i. Grobe Verstöße gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane und vereinsschädigendes Verhalten.
 - ii. Grob fahrlässiges Fehlverhalten beim Einsatz als Kraftfahrer/in des Bürgerbusses.
 - iii. Die Nichtbegleichung ausstehender Mitgliedsbeiträge trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung.

- iv. Wenn ein Mitglied gegen das Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung verstößt, insbesondere durch rassistische, verfassungs- und fremdenfeindliche Bestrebungen.
- b. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zur Beschlussfassung darüber ist eine Mehrheit aller Vorstandsmitglieder erforderlich. Dem Mitglied ist von der Beschlussfassung, unter angemessener Fristsetzung, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, sich zu rechtfertigen.
- c. Gegen den Ausschluss ist ein Einspruch möglich, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Der Einspruch muss mit Begründung 4 Wochen nach Empfang der Mitteilung über den Ausschluss schriftlich an den Vorstand erfolgen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

1. Über die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliedsbeiträge werden per Lastschriftverfahren eingezogen.
3. Über die Verwendung von zweckgerichteten Zuwendungen oder Spenden entscheidet der Vorstand.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB und bis zu vier Beisitzerinnen/Beisitzern. Alle Ämter werden ehrenamtlich ausgeführt.
2. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
 - a) der/die Leiter/in Repräsentanz
 - b) der/die Leiter/in Finanzen
 - c) der/die Leiter/in Fahrbetrieb
 - d) der/die Leiter/in Technik
 - e) der/die Leiter/in Mitglieder und Sponsoren.
3. Vertretungsberechtigt für den Verein im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
4. Vorstandsämter können bei Bedarf im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) entgeltlich ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine Vergütung trifft die Mitgliederversammlung. Die Vertragsinhalte obliegen dem Vorstand.
5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

§ 9 Zuständigkeiten und Aufgaben des Vorstands

1. Insbesondere folgende Aufgaben werden vom Vorstand ausgeführt:

- eine ordnungsgemäße Geschäftsführung
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung inklusive Einladung und Aufstellung der Tagesordnung sowie die Leitung der Versammlung
- Ausführung und Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Aufstellung des Haushaltsplans und der Buchführung
- Erstellung einer Jahresplanung und Vorlage eines Jahresabschlusses
- Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- Öffentlichkeits- und Pressearbeit sowie Erarbeitung von Konzepten gemäß § 2
- Entscheidung über die Verwaltung u. Verwendung der Mittel im Rahmen des Haushaltsplans
- Beschlussfassung über die Tarife und Fahrpläne nach Einholung eines Votums der Fahrerversammlung

Die konkrete Zuordnung zu den einzelnen Funktionsstellen nach § 8 Abs. 1 kann dabei in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

2. Der Vorstand ist ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten Beschäftigte zur entgeltlichen Erledigung von Tätigkeiten im Rahmen des Vereinsbetriebs einzustellen.

§ 10 Wahl des Vorstands

1. Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein.
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zur Wahl einer Nachfolgerin/eines Nachfolgers im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Auf Antrag eines Mitglieds müssen die Wahlen schriftlich und in geheimer Abstimmung erfolgen, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem zustimmt.
3. Bei der ersten Wahl werden hiervon abweichend die Leiter/innen Finanzen und Fahrbetrieb für ein Jahr gewählt, damit eine alternierende Amtsfolge gewährleistet ist.
4. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
5. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird auf der darauffolgenden Mitgliederversammlung für die Restdauer der Amtszeit eine Nachfolgerin/ein Nachfolger gewählt. Das Aufgabengebiet wird bis dahin übergangsweise von den übrigen Vorstandsmitgliedern übernommen.

§ 11 Vorstandssitzungen

1. Vorstandssitzungen werden von der/dem Leiter/in Repräsentanz einberufen und geleitet.
2. Der Vorstand berät und entscheidet über Pläne und Tätigkeiten des Vereins und über die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen.
3. Die Beschlüsse des Vorstandes werden im Rahmen von Sitzungen gefasst. Er ist beschlussfähig, wenn zumindest die Hälfte seiner Mitglieder an der Sitzung teilnimmt.

4. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Im Falle einer Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich im 1. Halbjahr des Kalenderjahres stattfinden. Die Einberufung erfolgt in Textform, möglichst per E-Mail, alternativ durch Briefpost an die zuletzt vom Mitglied genannte Anschrift. Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung erfolgen und die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung enthalten. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens 1 Woche vor dem Termin beim Vorstand schriftlich einfordert.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Diese ist dann einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder oder der Vorstand dieses schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die gleichen Bestimmungen wie für die der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 13 Aufgaben und Beschluss der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über

- a) Haushaltsplan, Jahresbericht und Jahresabschluss
- b) Entlastung des Vorstands
- c) Wahl des Vorstands
- d) Wahl der Kassenprüfer/innen
- e) Satzungsänderungen
- f) Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- g) Einspruch eines Mitglieds gegen dessen Ausschluss aus dem Verein
- h) Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern
- i) die Auflösung des Vereins.

2. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig.

3. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

4. Zu Beschlüssen über Änderung der Satzung ist eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

5. Für die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 14 Protokollierung

Über den Ablauf jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll mit Teilnehmerliste zu fertigen, das von dem/der Protokollführer/in und dem die Versammlung leitenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 15 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt drei Kassenprüfer/innen für zwei Jahre, sodass zum Geschäftsjahreswechsel jeweils ein alter und ein neuer im Amt sind. Sie dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.
2. Die Kassenprüfer/innen überprüfen den jeweiligen Jahresabschluss. Sie berichten der Mitgliederversammlung.

§ 16 Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Schneverdingen unter der Auflage, dass die Gemeinde dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Haftung

1. Abgesehen von der gesetzlichen Haftung nach § 31 BGB kann der Verein für irgendwelche durch Betätigungen oder Veranstaltungen eintretende Unfälle, Sachbeschädigungen, Diebstähle oder sonstige Schädigungen seiner Mitglieder nicht verantwortlich gemacht werden.
2. Der Verein schließt für seine aktiven Mitglieder Versicherungen gegen Unfall und Haftpflicht ab.

§ 18 Datenschutz

1. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist und eine Rechtsgrundlage oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung der/des Betroffenen für die Verarbeitung personenbezogener Daten vorliegt.
2. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-DatenschutzgrundVO und des Bundesdatenschutzgesetzes.

§ 19 Inkrafttreten

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 16. Februar 2024 beschlossen.